



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 18 / LĚTNIK 18

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- 1. Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus **SEITE 1**
- Sondervereinbarung Theatertaxitarif **SEITE 2**
- Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus **SEITE 3**
- Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus
- Beschlüsse der 20. und 21. außerordentlichen öffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.05.2008 und vom 05.06.2008 **SEITE 4**
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrkostensatzung) **SEITE 5**

- Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Altes Straßenbahndepot“ **SEITE 5**
- Erllass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit **SEITE 6**
- Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Cottbus – Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC Nr. N/49/49 und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Öffentliche Auslegung Entwurf zur Änderung Flächennutzungsplan Cottbus (FNP) „Teilbereich TIP-Cottbus“

- Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. M/5/76 „Sandower Straße/Magazinstraße“ **SEITE 7**
- Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ – Teil Cottbus
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Bautzener Straße (eh. JVA) **SEITE 8**
- Durchführung von Vermessungsarbeiten
- Verkauf von Bauland in Cottbus **SEITE 8**
- Berufene Mitglieder des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2008 für das Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL

AMTLICHER TEIL

1. Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 25.06.2008 folgende Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule.
- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht zu der örtlich zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft/Ersatzschule der gewählten Schulform oder zu einer Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) oder Spezialklasse (Leistungs- und Begabtenklasse).

Amtliche Bekanntmachung

- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Schultyps.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Kooperatives Modell) oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.
- (5) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

§ 2 Anspruchsberechtigte Schüler

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler die ihren Wohnsitz in der Stadt Cottbus haben und Schulen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) im Land Brandenburg der folgenden Schulformen besuchen:
 1. allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg)
 2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule, der einjährigen Fachoberschule sowie Auszubildende im dualen System, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die – gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG – den Anspruch auf einen Wohnheimplatz außerhalb der Stadt Cottbus wahrnehmen, bekommen die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt gemäß den Grundsätzen dieser Satzung erstattet. Bei berechtigter Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen in anderen Kreisen des Landes Brandenburg werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Unterbringungsort und Schule erstattet.
- (3) Der Anspruch gemäß Absatz (1) besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- bzw. Stundenplan

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 1**

regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Verwaltungsvorschriften über Praxislernen für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen sowie für berufliche Schulen durchgeführt werden.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
 3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Entscheidung hierüber liegt beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Wenn ein sonstiges Fahrzeug deshalb benutzt werden muss, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar genutzt werden können, sind die Kosten für die Nutzung des sonstigen Fahrzeuges zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Werbungskostenkilometerpauschale für die Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte entsprechend dem gültigen Einkommenssteuergesetz.

§ 5 Umfang der Erstattung

- (1) Mit dem bestätigten Antrag erwerben die Anspruchsberechtigten eine um den Anteil des Schulträgers ermäßigte Jahreskarte bzw. eine Schülerkarte mit monatlichen Anteilen bei der Cottbusverkehr GmbH auf eigene Rechnung. Die Finanzierung des Schulträgeranteils erfolgt direkt an die Cottbusverkehr GmbH.
- (2) Für Teilzeitschülerinnen und -schüler und Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht werden Monats-, Wochen- und

Einzelkarten zugrunde gelegt. Schüler mit Wohnsitz in Cottbus, die kein OSZ in Cottbus besuchen, übergeben die Fahrscheine zur Prüfung und Abrechnung dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport. Diese sind grundsätzlich bei der Cottbusverkehr GmbH zu erwerben.

- (3) Ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung besteht ab Antragstellung. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen. Der Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung erlischt für das beendete Schuljahr jeweils am 31.12. des Jahres.

§ 6 Eigenanteil

- (1) Von den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil in Höhe von 60 v. H.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die mit einem Spezialverkehr zur Schule und zurück befördert werden, bzw. deren Personensorgeberechtigten haben einen Eigenanteil von 50 v. H. der Kosten einer Monatskarte zu tragen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, sind von Eigenanteilszahlungen freigestellt.
- (4) Auf Antrag werden volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Personensorgeberechtigte von der Zahlung des Eigenanteils befreit, wenn sie:
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 3. Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 4. Wohngeld oder
 5. Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)

erhalten oder sich in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden.

§ 7 Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Schülerbeförderung erfolgt mittels Formblatt. Er ist durch die Anspruchsberechtigten in der Schule einzureichen.
2. Die Schule bestätigt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler. Der Antrag ist an den Fachbereich Jugend, Schule und Sport weiter zu leiten.
3. Der Fachbereich Jugend, Schule und Sport entscheidet über den Antrag und erstellt einen Bescheid als Grundlage für den Kauf einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis (§ 5 Abs. 1) bzw. von Fahrscheinen (§ 5 Abs. 2) beim Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH.
4. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zu melden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Cottbus, den 26.06.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Sondervereinbarung

Theatertaxitarif

Die Stadtverwaltung Cottbus, FB Ordnung und Sicherheit, SB Gewerbeangelegenheiten gibt hiermit bekannt, dass die zwischen dem Staatstheater Cottbus und der Taxigenossenschaft Cottbus e.G. abgeschlossenen Sondervereinbarungen bezüglich des Theatertaxitarifs verlängert werden. Theaterbesucher haben mit Beginn der neuen Spielzeit wieder die Möglichkeit, beim Besucherservice oder an der Abendkasse zusammen mit den Theaterkarten, abweichend vom derzeit gültigen Taxitarif, günstigere Taxicoupons zu erwerben. Die Taxicoupons gelten nur für Fahrziele, die den nachfolgend genannten Tarifzonen zugeordnet werden können.

Der Tarif für diese Taxicoupons ist ein Zonentarif, der unabhängig von der beförderten Personenzahl entsprechend nachfolgender Übersicht gebildet wird.

	Zone	Tarif in Euro
Zone I:	Cottbus Stadtmitte Grenze: Nordring W.-Brandt-Str. Stadtring Hans-Sachs-Str.	6,-
Zone II:	Cottbus Stadtmitte Grenze: Am Nordrand H.-Löns-Str. Klein Ströbitz	7,-
Zone III:	Cottbus Randgebiete Grenze: Schmellwitz (ab Nordrand) Sachsendorf (ab Leipziger Str.) Brantzer Siedlung Dissenchen Merzdorf	9,-
Zone IV:	Gemeinden um Cottbus und eingemeindete Ortsteile Sielow Skadow Kiebusch Gallinchen Klein Gaglow Groß Gaglow Lakoma Hänchen Brantiz Nord Kolkwitz Schlichow	11,-
Zone V:	Gemeinden um Cottbus und eingemeindete Ortsteile Kahren Kolkwitz Klinikum Willmersdorf Döbbrick	13,-

Cottbus, den 12.06.2008

gez. Geißler
FBL Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 5, Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus gebe ich nachfolgend bekannt:

Dem Ausschluss der in der

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

(beschlossen in der 41. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 24.10. 2007; Beschlussnummer II-015-41/07; veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 11 vom 17. November 2007)

in § 1 Ziffer 1 und 2 bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern wurde gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durch das Landesumweltamt als zuständige Fachaufsichtsbehörde mit

Bescheid vom 20. Mai 2008 unter dem Gesch.Z.: T5.13/63311/52/2007 zugestimmt.

Cottbus, den 13.06.2008

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung und Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 Nr. 14 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 25.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit und die Beteiligung an den entstehenden Kosten im Sinne des § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen umgesetzt.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern der in Trägerschaft der Stadt Cottbus stehenden Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 eine warme Hauptmahlzeit bereit.

§ 3 Durchführung der Schulspeisung

1. Die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit erfolgt sowohl an Schul- als auch an Ferientagen (Hort), nicht jedoch an Sonnabenden.
2. In der Regel erfolgt die Durchführung der Schulspeisung durch von der Stadt Cottbus beauftragte Unternehmen. Der Abschluss eines Einzelvertrages zur Essenversorgung obliegt den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern.

§ 4 Kostenbeitrag

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern haben die Kosten für die Schulspeisung in Höhe der Vertragspreise der mit der Essenslieferung beauftragten Unternehmen zu tragen, welche an diese Unternehmen direkt zu zahlen ist.

§ 5 Ermäßigung des Kostenbeitrages

1. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 8 bzw. deren Eltern, die eine Schule in öffentlicher Trägerschaft besuchen, haben einen Anspruch auf einen durch den Schulträger zu leistenden Zuschuss zu den Kosten der Schulspeisung.

Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Bescheides über die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende, nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Beantragung eines Zuschusses zu den Kosten der Schulspeisung.

2. Der ermäßigte Kostenbeitrag richtet sich nach dem jeweils gültigen Regelsatz. Die Differenz bis zum preiswertesten Menü wird als Zuschuss gewährt. Wird Wahlessen in Anspruch genommen, so ist die Preisdifferenz zum preiswertesten Menü durch die Eltern zu tragen.

§ 6 Verfahren

1. Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise in der zuständigen Schule oder im Servicebereich Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus.
2. Die Eltern zahlen den gültigen Regelsatzanteil für ein Mittagessen an den Essenanbieter. Die Bezuschussung erfolgt direkt an den Essenanbieter entsprechend vorliegender Abrechnungen.
3. Die Prüfung des Anspruches gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres.
4. Den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Bezuschussung hat der Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Cottbus, den 26.06.2008

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 20. außerordentlichen öffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.05.2008 sowie der 21. außerordentlichen öffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 05.06.2008 veröffentlicht.

Beschluss der 20. außerordentlichen öffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.05.2008

Antrags-Nr.	Antragsgegenstand	Beschluss-Nr.
010/08	Übertragung der Immobilienverwaltung und Immobilienbewirtschaftung	A-010-47/08
	Wiederaufruf nach Beanstandung des Beschlusses durch den Oberbürgermeister gem. § 65 GO vom 06.05.2008 (mit 24 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen)	A-010-20S/08

Beschlüsse der 21. außerordentlichen öffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 05.06.2008

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
III-014/08	Sanierung der Gebäude von Carl-Blechen-Grundschule und Sandower Oberschule	abgelehnt
III-015/08	Verfahren zur Sandower Oberschule / Carl-Blechen-Grundschule (mit 20 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen ohne Enthaltung beschlossen)	III-015-21S/08

Cottbus, den 18.06.2008

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrkostensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 25.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286, 329)
- §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197)

§ 1 Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz

1. Die Stadt Cottbus unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
2. Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,

h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

3. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweise Kostenersatz verlangt werden.
4. Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
5. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
6. Auf den Ersatz von Kosten kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden.

§ 2 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

1. Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
2. Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen.

§ 4 Anspruch auf Kostenersatz; Kostenschuldner

1. Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
2. Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Jede Einsatzstunde wird in den ersten 30 Minuten mit 50 v. H., ab der 31. Minute als volle Einsatzstunde berechnet.
3. Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absätze 1 bis 3 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

4. Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid erhoben. Der Kostenersatzbescheid wird 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus vom 05.03.2003 außer Kraft.

Cottbus, den 26.06.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus - Kostentarif -

lfd. Nr.	Gegenstand	Kosten-tarif € pro Std.
1.	Stundensätze Personal	
1.1	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	33,00
1.2	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	44,00
1.3	höherer feuerwehrtechnischer Dienst	57,00
1.4	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	33,00
1.5	Sicherheitswachdienst	
1.5.1	Personal der Berufsfeuerwehr	siehe Pkt. 1.1 – 1.3
1.5.2	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	18,00
2.	Stundensätze Fahrzeugtechnik	
2.1	Löschfahrzeug (HLF, LF)	23,00
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	15,00
2.3	Einsatzleitwagen (ELW 2/3)	23,00
2.4	Kommandowagen (Kdo. W)	15,00
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF)	51,00
2.6	Drehleiter (DLK)	57,00
2.7	Rüstwagen (RW)	26,00
2.8	Gerätewagen Gefahrgut (GW – G)	15,00
2.9	Gerätewagen – Messtechnik (GW- Mess)	14,00
2.10	Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	111,00
2.11	Rettungstransportwagen im Feuerwehrdienst	18,00
2.12	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	37,00
2.13	Gerätewagen – Transport (GW-T)	37,00
2.14	Kleinlöschfahrzeug	37,00
2.15	Multicar	37,00
3.	Stundensätze Anhängergeräte	
3.1	Mehrzweckboot auf Anhänger	7,00
3.2	Ölwehrranhänger	7,00
3.3	Ölseparator	7,00
3.4	Sonstige Feuerwehranhänger	7,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Grundkosten 1. Stunde Euro	jede weitere Stunde Euro
4.	Stundensätze Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
4.1	Notstromaggregat 8 KVA	24,00	10,00
4.2	Tauchpumpe	10,00	3,00
4.3	Öl-Wasser-Staubgutsauger	10,00	3,00
4.4	Motorkettensäge	8,00	4,00
4.5	Rauchabzugsgerät komplett (VTA)	19,00	15,00
4.6	Ölsperre je 20 m	32,00	27,00
4.7	Schlauchpumpe (Gefahrgut)	14,00	14,00
4.8	Gullyabdichtkissen	14,00	11,00
4.9	Zusammenlegbare Behälter bis 3000 l	17,00	17,00
4.10	Auffangbehälter (Einwegbehälter) mit Deckel bis 220 l	185,00	-
4.11	Auffangbehälter aus GFK mit Deckel bis 220 l	6,00	6,00
4.12	Auffangbehälter aus GFK mit Deckel bis 500 l	12,00	12,00
4.13	Auffangbehälter dreiteilig, aus GFK mit Deckel bis 1.500 l	51,00	51,00
4.14	Hochleistungslüfter	13,00	13,00
4.15	A-Saugschlauch 1,60 m	16,00	1,00
4.16	B-Druckschlauch 20 m	18,00	3,00
4.17	Verteiler	7,00	7,00
4.18	Standrohr	11,00	4,00
4.19	C-Druckschlauch 20 m	17,00	2,00
4.20	Kübelspritze	5,00	5,00

7.	Dienstleistungen an Feuerwehr-Schlüsselkästen und Brandmeldeanlagen	
7.1	Feuerwehr-Schlüsselkästen (Revision) Je angefangenes Jahr	105,00
7.2	Erstanschluss und Abnahme Brandmeldeanlagen	149,00
7.3	Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen	105,00

lfd. Nr.	Dienstleistung	Kostentarif Euro
8.	Nutzung der Atemschutzübungsanlage und der Atemschutzwerkstatt	
8.1	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke (pro Person und Durchgang) - ohne Rettungstrupp - mit Rettungstrupp	19,00 30,00
8.2.	Füllen von Pressluftflaschen - 4-Liter-Flasche - 6-Liter-Flasche	10,00 10,00
8.3.	Prüfung von Atemschutzgeräten (je Gerät)	44,00
8.4.	Prüfen von Atemschutzmasken (je Maske)	29,00

(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 25.03.2008 (Anlage 1) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt Cottbus nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten für die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus.

§ 4 Inkrafttreten

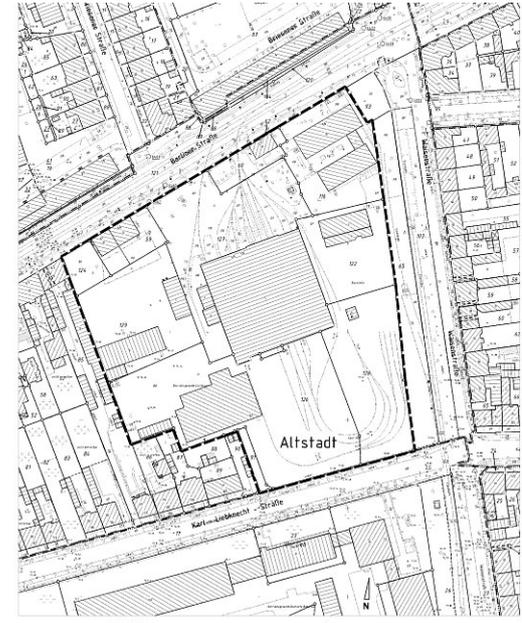
Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Cottbus, 26.06.2008
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage
 Lageplan vom 25.03.2008



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bbauungsplan „Altes Straßenbahndepot“

Auf der Grundlage des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 25.06.2008 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bbauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:
 - im Norden: Berliner Straße
 - im Osten: Waisenstraße
 - im Süden: Karl-Liebknecht-Straße
 - im Westen: durch Flur 27, Flurstück 85 (Grundstück Karl-Liebknecht-Straße 77/Berliner Straße 62)
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flur 27, Flurstücke 116, 122, 124, 126, 127, 128, 129, 59, 60, 91.

lfd. Nr.	Gegenstand	Kostentarif € pro kg	Kostentarif € pro Stück
5.	Kosten für Verbrauchsmaterialien		
5.1	Ölbindemittel	5,00	
5.2	Öl-Ex-Würfel	4,00	
5.3	Vliesflappen, Gebinde		2,00
5.4	Vliestücher		13,00
5.5	Schaummittel	5,00	

lfd. Nr.	Gegenstand	Kostentarif Euro
6.	Pauschalierter Kostenersatz	
6.1	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	740,00
6.2	Tierrettung	96,00
6.3	Tier einfangen - Personalkosten - Fahrzeugkosten:	Punkt 1 der Anlage Punkt 2 der Anlage
6.4	Ausstellen von Einsatzbestätigungen	24,00
6.5	Sicherheitswachdienst - Personalkosten - Fahrzeugkosten:	Punkt 1 der Anlage Punkt 2 der Anlage
	für die erste Stunde für jede weitere Stunde	50 % des Kostentarifes aus Punkt 2 der Anlage

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Erlas einer
Veränderungssperre
für das Gebiet des
Bebauungsplanes „Altes
Straßenbahndepot“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 24.10.2007 (Beschluss-Nr. IV-084-41/07) eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens, Aufstellungsbeschluss Textbebauungsplan Nr. W/50/72 Cottbus „Altes Straßenbahndepot“, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in öffentlicher Sitzung am 25.06.2008 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab dem 14.07.2008 im Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Cottbus, 29.06.2008

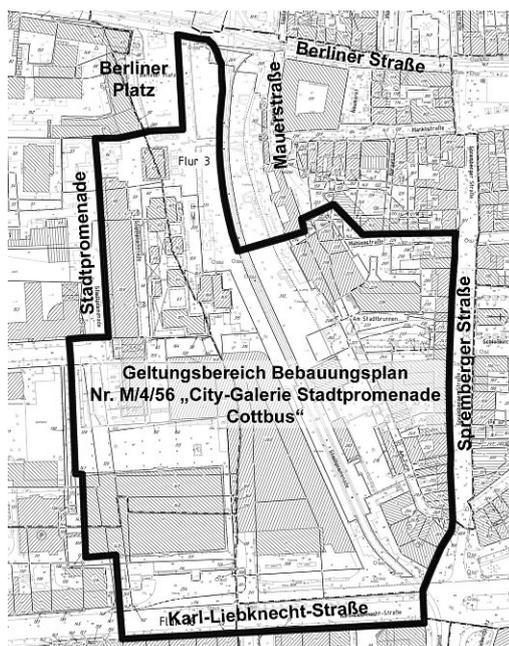
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Beschluss zur Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. M/4/56
„City-Galerie
Stadtpromenade Cottbus“
und zur frühzeitigen
Beteiligung
der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.06.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft den zwischen Berliner Straße, Spremberger Straße, Karl-Liebknecht-

Straße und Stadtpromenade liegenden, im Übersichtsplan gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Durch den Fachbereich Stadtentwicklung wird dazu ein Erörterungstermin durchgeführt.

Ort: Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Raum 1.001

am: 21.08.2008

von: 16:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus, 29.06.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Beschluss zur
2. Änderung des
Bebauungsplanes Cottbus
- Albert-Zimmermann-
Kaserne/CIC Nr. N/49/49
und zur frühzeitigen
Beteiligung
der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.06.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Cottbus - Albert-Zimmermann-Kaserne / CIC Nr. N/49/49 zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft den gesamten, im Übersichtsplan gekennzeichneten ca. 74 ha umfassenden räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs-

ungsplanes Cottbus - Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC Nr. N/49/49. Dieser befindet sich im Nordwesten des Stadtgebietes der Stadt Cottbus und wird vom Fehrower Weg, der Bürger Chaussee und der Straße Am Zollhaus begrenzt.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Durch den Fachbereich Stadtentwicklung wird dazu ein Erörterungstermin durchgeführt.

Ort: Fachbereich Stadtentwicklung
der Stadt Cottbus
Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Raum 4.067
am: 28.08.2008
von: 16:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus, 29.06.2008

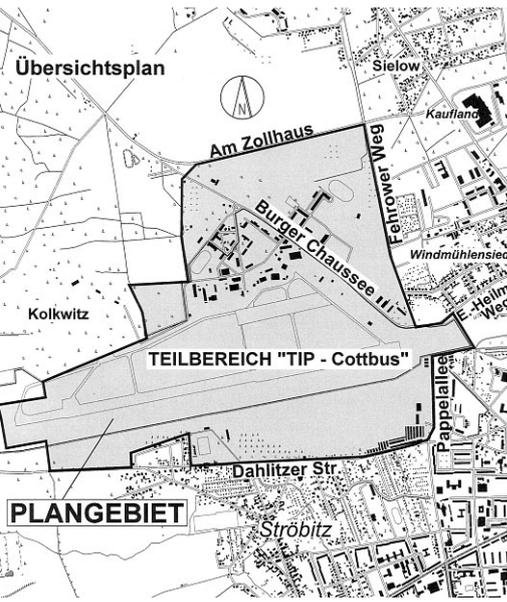
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung
Entwurf zur Änderung
Flächennutzungsplan
Cottbus (FNP)
„Teilbereich TIP-Cottbus“**

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 25.06.2008 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus für den Teilbereich „TIP-Cottbus“ in der Fassung vom 06.05.2008 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung um das nord-nordöstlich angrenzende Gebiet der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne und im östlichen Bereich um die im bisherigen FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Militärflächen“ dargestellte Fläche (Bereich Kreisverkehr) zu ergänzen.

Das im Übersichtsplan dargestellte Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich des o.g. FNP-Änderungsentwurfes) im Nordwesten der Stadt Cottbus umfasst eine Fläche von ca. 325 ha. Die äußeren Grenzen bilden die Straße am Zollhaus im Norden/ der Fehrower Weg/Teile des E.-Heilmann-Weges bzw. entlang der Westtangente im Osten, die

Dahlitzer Straße/die Fichtestraße (ausgenommen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Fichtestraße I+II“) im Süden, die Stadtgrenze im Westen.



Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus – Teilbereich „TIP- Cottbus“ sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

21.07. bis einschließlich 22.08.2008

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen mit Belangen zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu den Belangen Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Immissionsschutz und Altlasten zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 25.08.2008 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 29.06.2008

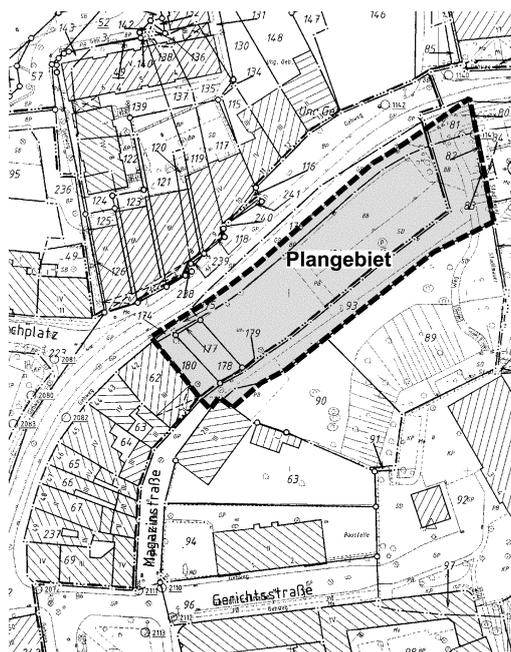
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung
Entwurf Bebauungsplan
Nr. M/5/76 „Sandower
Straße/Magazinstraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 25.06.2008 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans M/5/76 „Sandower Straße/Magazinstraße“ in der Fassung vom Mai 2008 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Plandokumente gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanentwurfes ist im Übersichtsplan dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplans M/5/76 „Sandower Straße/Magazinstraße“ sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

21.07. bis einschließlich 22.08.2008

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 25.08.2008 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen

der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 29.06.2008

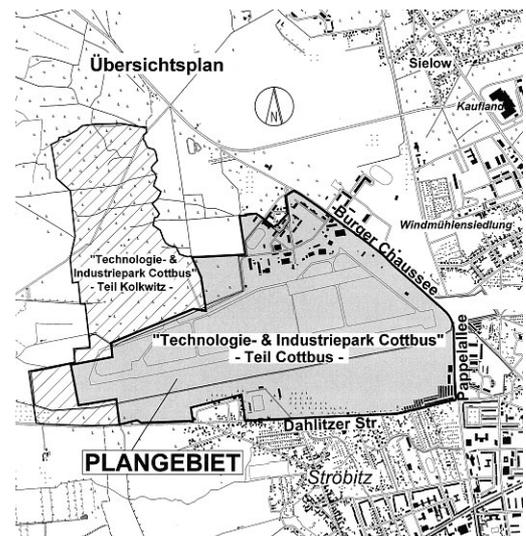
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung
Entwurf Bebauungsplan
Nr. W/49/73
„Technologie- &
Industriepark Cottbus“
– Teil Cottbus**

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 25.06.2008 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ – Teil Cottbus in der Fassung vom 06.05.2008 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese Planungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Das im Übersichtsplan dargestellte Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes) im Nordwesten der Stadt Cottbus umfasst eine Fläche von 239,8 ha. Von der Planung berührt sind Flurstücke in der Flur 37 der Gemarkung Ströbitz sowie in den Fluren 39 und 40 der Gemarkung Brunschwig. Im Einzelnen gilt der Lageplan für den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 18.10.2007. Die äußeren Grenzen bilden die Burger Chaussee/Westtangente im Osten, die Dahlitzer Straße (ausgenommen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Fichtestraße I+II“) im Süden, die Stadtgrenze im Westen sowie die Liegenschaftsgrenze des ehemaligen Flugplatzgeländes im Norden.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/49/73 „Technologie- & Industriepark Cottbus“ – Teil Cottbus sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

21.07. bis einschließlich 22.08.2008

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67,

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 7

03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr
 dienstags von 07:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags von 07:00 bis 18:00 Uhr
 freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr
 samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen mit Belangen zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zu den Belangen Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Immissionsschutz und Altlasten zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 25.08.2008 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

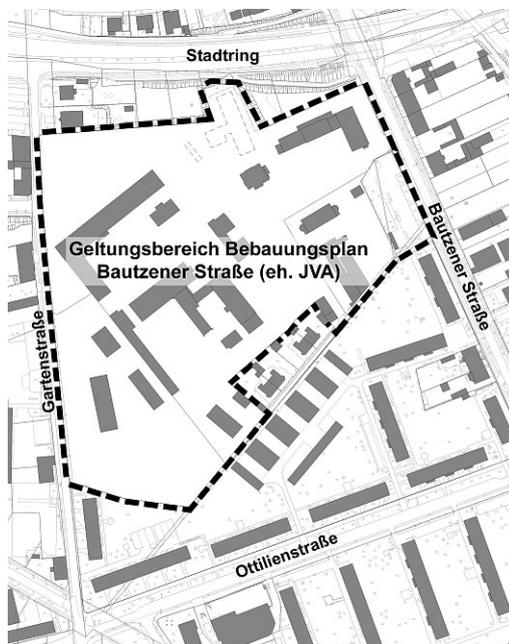
Cottbus, 29.06.2008

gez. Frank Szymanski
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Bautzener Straße (eh. JVA)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.06.2008 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Bautzener Straße (eh. JVA) beschlossen.



Der im Übersichtsplan gekennzeichnete ca. 5,5 ha umfassende räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gelände der ehemaligen Justizvollzugsanstalt an der Bautzener Straße. Er wird begrenzt durch den Stadtring im Norden, die Bautzener Straße im Osten, die Geschosswohnungsbauten an der Ottilienstraße im Süden und die Gartenstraße im Westen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung einer stadträumlich tragfähigen Nachnutzung

des Standortes entsprechend der im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) formulierten Zielstellung zur Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Defizite in der Innenstadt geschaffen werden.

Cottbus, 29.06.2008

gez. Frank Szymanski
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, führen im gesamten Stadtgebiet zur Aktualisierung des Stadtkartenwerkes Cottbus die notwendigen Vermessungsarbeiten über den gesamten Jahreszeitraum 2008 durch.

Nach §4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 7], S. 74, 76), sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch den Dienstausweis der Stadtverwaltung aus.

Die Bürger werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

Cottbus, den 21.06.2008

gez. Frank Szymanski
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL

Verkauf von Bauland in Cottbus

Die EGC Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH schreibt ein **unbebautes**, 6.590 qm großes **Grundstück zum Verkauf aus**.

Dieses Flurstück Nr. 540 der Flur 100, gelegen in der Gemarkung Sandow, befindet sich innenstadtnah am Grünzug der „Spree“.

Kaufinteressenten können ein Exposé des Grundstücks beim Eigentümer anfordern.

Anschrift: EGC mbH, Am Turm 14 in 03046 Cottbus

Fax: 0355 / 72 99 13 15

E-Mail: egc@egc-cottbus.de

Angebote sind verschlossen und mit „Kaufangebot Elisabeth-Wolf-Str.“ gekennzeichnet bis zum Bietschluss am 15. August 2008 bei vorgenanntem Eigentümer einzureichen.

Diese Anzeige ist die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die EGC ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Berufene Mitglieder des Wahlausschuss zur Kommunalwahl 2008 für das Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Cottbus

- 1 **Richter, Gerold**
Wahlleiter
- 2 **Weidner, Jana**
stellv. Wahlleiterin

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 3 | Newiak, Sonja
Beisitzerin | DIE LINKE. |
| 4 | Nicke, Ursula
stellv. Beisitzerin | DIE LINKE. |
| 5 | Ambros, Günter
Beisitzer | CDU |
| 6 | Hanke, Klaus
stellv. Beisitzer | CDU |
| 7 | Redelius, Ingrid
Beisitzerin | SPD |
| 8 | Handke, Bettina
stellv. Beisitzerin | SPD |
| 9 | Wiegand, Arno
Beisitzer | BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN |
| 10 | Schäfer, Helene
stellv. Beisitzerin | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| 11 | Wandke, Karl-Heinz
Beisitzer | FDP |

gez. Gerold Richter
 Wahlleiter